

## Allgemeine Informationen zur E-Rechnungspflicht

### Für wen gilt die E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025?

Die verpflichtende E-Rechnung betrifft ab 2025 alle inländischen Unternehmen (auch Kleinunternehmer), die steuerbare und steuerpflichtige Umsätze an andere inländische Unternehmen verkaufen oder erbringen (B2B = Business-to-Business), d. h. es betrifft die Rechnungsstellung zwischen Unternehmen.

### Wer ist von E-Rechnungspflicht nicht betroffen?

Von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro (brutto) sowie der Verkauf von Fahrkarten/Fahrausweisen.

### Was genau ist eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)?

Hierbei handelt es sich um eine Rechnung, die in einem bestimmten strukturierten elektronischen Datenformat (nach der Europäischen Norm EN 16931) ausgestellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

### Bei welchen Formaten handelt es sich um eine E-Rechnung?

Als E-Rechnung zählen die in Praxis bereits verwendeten Formate „XRechnung“ und „ZUGFeRD 2.x“. Bei dem Format „XRechnung“ handelt es sich nur um eine XML-Datei, die keine bildhafte Darstellung der Rechnung bietet und somit ohne spezielle Programme für den Empfänger nur schwer lesbar und nicht als Rechnung erkennbar ist. Das Format „ZUGFeRD“ besteht hingegen aus einer lesbaren PDF-Datei mit integrierter XML-Datei. Sollte es allerdings zwischen der PDF-Datei und der XML-Datei Differenzen geben, dann sind die Daten aus der XML-Datei maßgebend.

### Welche Formate stellen keine E-Rechnung dar?

Eine Rechnung in einem anderen elektronischen Format, das nicht der Europäischen Norm EN 16931 entspricht, ist keine E-Rechnung. Hierzu zählen u. a. elektronische Rechnungen in Form von normalen PDF-Dateien, Worddokumenten (DOCX) und Bilddateien (TIFF/TIF, JPEG/JPG, PNG etc.).

### Was bedeutet die E-Rechnungspflicht im Detail?

Ab 2025 entfällt bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen der Vorrang der Papierrechnung, d. h. jedes Unternehmen hat die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen, wobei es hier bis zum 31.12.2027 Übergangsregelungen (siehe weiter unten) gibt. Sollte sich ein Unternehmen ab 2025 für den Versand einer E-Rechnung entscheiden, dann bedarf es hierzu keiner Zustimmung durch den Rechnungsempfänger. Der Rechnungssteller darf das Format der E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRD) frei wählen. Demzufolge muss der Rechnungsempfänger die Rechnung so annehmen, wie er sie bekommt. Er hat auf das verwendete Format keinen Einfluss und muss mit beiden Formaten zurechtkommen. Darüber hinaus müssen erhaltene E-Rechnungen im Ursprungsformat aufbewahrt und unveränderbar (revisionssicher) abgespeichert werden. Das bedeutet, dass alle Unternehmen ab 2025 den Empfang, die Verarbeitung und die revisionssichere Archivierung von E-Rechnungen sicherstellen müssen.

### Für den Versand von E-Rechnungen gelten vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 folgende Übergangsregelungen:

#### 1. Phase (vom 01.01.2025 bis 31.12.2026):

- Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.
- Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden.
- Papierrechnungen dürfen weiterhin versendet werden.
- Andere elektronische Formate (PDF, DOCX, JPG etc.) dürfen nur mit der Zustimmung des Rechnungsempfängers versenden werden.

#### 2. Phase (vom 01.01.2027 bis 31.12.2027):

- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro dürfen im B2B-Bereich nur noch E-Rechnungen versenden.
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen weiterhin Papierrechnungen oder – mit Zustimmung des Rechnungsempfängers – ein anderes elektronisches Rechnungsformat (PDF, DOCX, JPG etc.) versenden.

#### 3. Phase (ab dem 01.01.2028):

- Alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich müssen elektronische Rechnungen versenden.